Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt (München), 70. Jahrgang (2005) 61 – 72

Betretungseinschränkungen nach den Jagdgesetzen in Österreich - Rückschritt oder Notwendigkeit?

von *Peter Kapelari*

Keywords: Jagdsperrgebiete, Wegefreiheit, Besucherlenkung

Besonders in jüngerer Zeit verschärft sich der Konflikt zwischen Erholungssuchenden und der Jägerschaft zunehmend. Während immer mehr Menschen in den Naturraum - zugleich Lebensraum von Wildtieren - hinaus drängen, um dort Erholung zu finden, sind andere Landnutzer (Jäger) immer höhere Summen für die exklusive Nutzung des Waldes zu zahlen bereit. Zugleich hat die Rentabilität der Holzproduktion einen absoluten Tiefststand erreicht, so dass den Waldbesitzern die Einkünfte aus der Verpachtung der Jagd bzw. aus Abschussverkäufen äußerst willkommen sind. Offiziell begründet werden Betretungseinschränkungen immer mit Naturschutzargumenten, offensichtlich stehen aber oft auch andere Interessen im Hintergrund.

Erholungsbedarf in der Natur steigt

Die Verstädterung mit ihren ökologischen und sozialen Problemen, ein neues Körper- und Gesundheitsbewusstsein sowie die Zunahme der Freizeit bei gleichzeitig steigendem Einkommen und höherer Mobilität weckten bei der Bevölkerung in immer verstärkterem Maße den Bedarf nach Erholung und sportlicher Betätigung in der Natur. Der hohe Erlebniswert des Alpinsportes, seine soziale und pädagogische Wirkung sowie seine Bedeutung für die Gesundheit und Lebensqualität ist unbestritten. Das Gefühl sich selbst zu spüren, nach einer körperlichen Anstrengung "echte" Müdigkeit und "richtigen" Hunger zu spüren, weckt ein ungekanntes Glücksgefühl im Menschen. Wurden früher die Berge und Wälder als etwas Bedrohliches gemieden und nur von einigen Jägern, Holzfällern und Almbauern aufgesucht, so sind sie heute der Erholungsraum für Millionen von Menschen.

Erst vor etwa 150 Jahren begann die Zeit gesteigerten Interesses für den Wald. Abenteurer zogen los, um die Gipfel der Alpen zu erobern. In dieser Zeit gründeten die Pioniere der Wanderbewegung die Alpinen Vereine, errichteten Wanderwege und Schutzhütten. Mit den allgemeinen wirtschaftlichen Veränderungen und der Industrialisierung wurde die Forstwirtschaft zu einem immer bedeutenderen Wirtschaftszweig. Gleichzeitig stieg nach der Liberalisierung der - bis dahin dem Adel vorbehaltenen - Jagd das Interesse daran sprunghaft an. So mancher erfolgreiche Industrielle investierte seinen Reichtum in den Kauf von Waldgebieten mit damit verbundenen Eigenjagdrechten.

Sehr schnell kamen sich die verschiedenen Nutzer gegenseitig in die Quere und es entstanden schon damals die bis heute andauernden Nutzungskonflikte. Erstmals stand das Rotwild in Konkurrenz zu den Rindern auf den Almen. Zum ersten mal stellte sich auch eine Frage – die bis dahin überhaupt niemanden interessierte – wer berechtigt sei, den Wald zu betreten und wer nicht.

Gesetzliche Ausgangslage in Österreich

Das Recht, die unverbaute Landschaft frei und unentgeltlich betreten zu dürfen ist seit den 20iger Jah-

ren des vorigen Jahrhunderts in einigen Bundesländern in den Landesgesetzen über die "Wegefreiheit im Bergland" (betrifft vor allem den Bereich oberhalb der Waldgrenze) und seit dem Jahre 1975 bundesweit im § 33 des Österreichischen Forstgesetz ("Wegefreiheit im Wald") festgeschrieben. Diese Gesetze sind von größter Bedeutung für den Bergsport und den Tourismus im "wanderbaren Österreich". Zusätzliche Argumente für die legale Benützung fremden Eigentums durch die Allgemeinheit sind entsprechendes Gewohnheitsrecht und das Vorliegen von Dienstbarkeiten (Ersitzung von Wege- und Schiabfahrtsservituten).

FORSTGESETZ 1975

Laut § 33 darf jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten. Die für den Tourengeher und Wanderer bedeutendste Ausnahme ist, dass Wiederbewaldungs- und Jungwuchsflächen nicht betreten werden dürfen, bis deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern erreicht hat. Das Abfahren mit Schiern fällt unter den Begriff "Betretung", ist aber aus verständlichen Gründen im Nahbereich von Aufstiegshilfen und Pisten untersagt!

GESETZE ÜBER DIE WEGEFREIHEIT IM BERGLAND

Die Rechtslage in Kärnten, Salzburg und Steiermark:

§ 5 **Kärntner** Gesetz über die Wegefreiheit (1923) besagt: "Das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpwirtschaft und zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll- und Finanzverwaltung."

§ 5 **Salzburger** Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland (1920) lautet: "Der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiet oberhalb der oberen Baumgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Die Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen ist Sache der Agrarbehörde. Das Ödland oberhalb der Waldgebiete ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden."

§ 3 **Steirisches** Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland (1922): "Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Bergmahd) ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppung."

Das "Betreten" bzw. der Begriff "Touristenverkehr" ist in diesen Landesgesetzen nicht so eng gefasst wie im Forstgesetz und im Hinblick auf die Gemeinverträglichkeit ist im Ödland auch das Zelten, Reiten, Rodeln usw. gestattet. Grundeigentümer und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, das Anbringen von Markierungen und Wegweisern in den Gebieten, die für den Touristenverkehr frei sind, zuzulassen. In Kärnten und der Steiermark ist vorgesehen, dass die Wegefreiheit im Interesse der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer eingeschränkt werden darf. Damit kann hier die jeweilige Bezirkshauptmannschaft beispielsweise lawinengefährdete Hänge, Gebiete mit erhöhter Steinschlaggefahr oder mit Gletscherspalten sperren. In Salzburg sind Lawinenwarntafeln hingegen bloß Hinweise. In der Steiermark und in Kärnten sind die Wegefreiheit beschränkende Anordnungen im Interesse der Jagdberechtigten bzw. der Alpwirtschaft möglich, in Salzburg nur zur unerlässlichen Hintanhaltung von Gefahren bei Treibjagden. Bei außergewöhnlich großen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen sind aber Sperren auch durch das Sicherheitspolizeigesetz (= Bundesgesetz, Überwachung nur durch Sicherheitsorgane) möglich.

Die Rechtslage in Oberösterreich:

§ 47 **Oberösterreichisches** Tourismusgesetz von 1990: "Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes, soweit es nicht in Be-

bauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, ist für den Fußwanderverkehr (d.h. nicht für Mountainbiking, Reiten, usw.) frei." Damit eingeschlossen ist das Lagern, Zelten, Klettern, Bergsteigen, Langlaufen, Tourenschifahren und Snowboarden. Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele, das sind insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen u. dgl.) sowie Aussichtspunkte und die Naturschönheiten selbst dürfen nur abgesperrt werden, wenn es für die persönliche Sicherheit der Wegbenutzer unerlässlich oder aus öffentlichem Interesse unbedingt geboten ist.

Die Rechtslage in Vorarlberg

Der § 24 des **Vorarlberger** Straßengesetzes (1969) normiert, dass unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren oder Rodeln (auch Klettern, Biwakieren, Bergsteigen, Snowboarden, Schitourengehen, usw. – nicht jedoch Radfahren, Reiten, Pisten- und Loipenpräparieren) benutzt werden dürfen, sofern sie nicht eingefriedet oder durch Aufschrift oder ähnliche Vorkehrung als gesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist. Der Grundeigentümer hat Markierungen zu dulden. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Kultur, der Wirtschaft und des Sports kann die Gemeinde durch Verordnung Einschränkungen der Wegefreiheit verfügen.

Die Rechtslage in Niederösterreich, Wien, im Burgenland und in Tirol:

In diesen Bundesländern gibt es keine positive öffentlichrechtlichen Rechtsgrundlagen für die Wegefreiheit im Bergland. In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland bestand hier offensichtlich aufgrund des nicht vorhandenen alpinen Berglandes kein Bedarf nach so einem Gesetz. In Tirol muss die Frage, warum es ein solches Gesetz nicht gibt, wohl am ehesten mit dem traditionellen Gewohnheitsrecht beantwortet werden. Außerdem ist in Tirol in der Regel der Bund Eigentümer des alpinen Berglandes und dieser ist, so wie Länder oder Gemeinden nur Repräsentant der Allgemeinheit und daher kann das freie Begehen des Ödlandes nicht verboten werden. Die in den Jagdgesetzen vorhandenen "Sperrformulierungen" gehen alle davon aus, dass die zu sperrende Fläche ursprünglich zur allgemeinen Benützung offen steht. In Niederösterreich, Tirol und dem Burgenland. (nicht in Wien) gibt es Bestimmungen, die Enteignungen für die Errichtung von Wegen für den Tourismus legitimieren.

GEWOHNHEITSRECHT

Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Gewohnheitsrecht dann vor, wenn eine Gemeinschaft eine länger dauernde, gleichmäßige Übung mit dem Willen befolgt, dass es sich dabei um geltendes Recht handelt. Gewohnheitsrecht darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen und daher nicht gegen oberste Prinzipien der Verfassung und natürliche Rechtsgrundsätze verstoßen. Das Recht, Pilze und Blumen zu pflücken, wird allgemein als Beispiel für solches Gewohnheitsrecht genannt. Es ist nur anzuwenden, wo kein anderes Gesetz zum Tragen kommt.

ERSITZUNG VON WEGE- UND SCHIABFAHRTSSERVITUTEN

Nach Auffassung der Rechtsprechung kann durch die langjährige Benutzung eines Weges oder einer Schiabfahrt durch Gemeindemitglieder, Touristen oder durch die Allgemeinheit eine Wege- bzw. Schiabfahrtsdienstbarkeit der Gemeinde (oder auch eines alpinen Vereines) ersessen werden.

VERWALTUNGSRECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN DER WEGEFREIHEIT

Die scheinbar so stark gesetzlich abgesicherte Wegefreiheit im Wald und im Bergland wird mehr und mehr durch verwaltungsrechtliche Betretungseinschränkungen unterhöhlt. Es handelt sich hierbei um militärische, naturschutzrechtliche, forstliche und – besonders stark zu-

nehmend – jagdliche Sperrgebiete. Mehr als 144.900 ha sind in Österreich durch Betretungseinschränkungen betroffen, Seit 1995 bedeutet dies eine Zunahme von 19 %. Bei den militärischen Sperrgebieten handelt es sich um sehr wenige aber meist große Truppenübungsplätze, die in der Regel nur in der Zeit von Übungen gesperrt sind. Die naturschutzrechtlichen Sperrflächen sind zum Großteil die Schilfgürtel der großen Seen.

Betretungseinschränkungen nach den Landesjagdgesetzen

Die Möglichkeit, jagdliche Sperrgebiete zu verordnen, wurde erstmals mit der Jagdgesetznovelle des Tiroler Jagdrechts 1983 geschaffen und dann in allen Landesjagdgesetzen in ähnlicher Weise verankert. Die nach den jeweiligen Landesjagdgesetzen verordneten Betretungseinschränkungen machen flächenmäßig knapp ein Viertel aus. Allerdings handelt es sich um sehr viele (611) Einzelflächen, die teilweise für den Wanderer sehr ungünstig liegen.

Sinngemäß heißt es in fast allen Landesjagdgesetzen (Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Burgenland): "Sperrflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen und Schiabfahrten, von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden."

In Niederösterreich lautet die Formulierung "... auf öffentlichen Wegen und Wegen lt. § 14 Tourismusgesetz". Dies hat zur Folge, dass Forststraßen (= nichtöffentlicher Weg mit öffentlichem Verkehr) während der Sperrdauer nicht immer begangen werden dürfen.

In Oberösterreich sieht das Jagdgesetz Ruhezonen für das Wild nur im Umkreis von höchstens 300 m von Futterplätzen, die zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden notwendig sind und nur während der Notzeit (im Winter) vor. "Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Betretungsverbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken."

In Wien gibt es Sperrungen nur aus Sicherheitsgründen für die Dauer von vorgeschriebenen Treibjagden – dann natürlich auch auf den Wegen.

Die Jagdgesetze in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg sehen im Nahbereich von Rotwildfütterungen automatisch Betretungsverbote abseits von Wegen und ortsüblichen Schitouren (NÖ.+ Sbg. Radius 200 m, Vbg. Radius 300 m, Ktn. Radius 400 m) vor. In Vorarlberg, Salzburg, der Steiermark und in Kärnten gibt es außerdem die Möglichkeit, Bereiche, die bevorzugte Einstands-, Brut- und Setzgebiete darstellen, als Habitatschutzgebiete oder Wildruhezonen bzw. Wildschutzgebiete für den Besuch Erholungssuchender zu sperren. Eine Sonderstellung nimmt hier Salzburg ein, wo die Managementpläne für NATURA 2000-Gebiete nach den Vogelschutzrichtlinien über das Salzburger Jagdgesetz (§108 b; "Europa-Wildbiotopschutzgebiete") festgelegt werden. Dies begründet sich damit, dass die Rauhfußhühner als jagdbare Art nicht den Bestimmungen des Naturschutz- oder Tierschutzgesetzes unterliegen, sondern eben dem Jagdgesetz.

In Tirol und Oberösterreich sind Sperrgebiete nur in Verbindung mit Rotwildfütterungen möglich, müssen aber extra beantragt werden.

Alle Jagdgesetze schreiben vor, dass die Tafeln umgehend nach Beendigung der Sperre zu entfernen sind und erst bei deren Beginn (meist Anfang der Fütterungsperiode) wieder angebracht werden dürfen.

Nur in Salzburg und Kärnten (seit 01.01.2005) gibt es Hinweise auf den Sperrgebietstafeln, aus denen ersichtlich wird, dass das Begehen der Wege erlaubt ist. Natürlich müssen die Tafeln dort angebracht werden, wo die größte Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auch gesehen werden - und dies ist am Weg der Fall. Es ist aber klar, dass ein nicht rechtskundiger Mensch davon ausgeht, dass die Aufschrift *"Jagdliches Sperrgebiet - Betreten verboten"* auch für den Weg gilt. Es liegt der Verdacht nahe, dass diese Tatsache zum Teil bewusst ausgenutzt wird. (Es wäre ja kein Mehraufwand, anstatt *"Betreten verboten"* z.B. *"Wegegebot"* oder *"Bitte bleiben Sie die nächsten _____ Meter am Weg"* zu schreiben.)

Braucht es diese Jagdsperrgebiete?

Ohne Zweifel, nicht nur die Zahl der Erholungssuchenden hat sich in den letzten 100 Jahren drastisch erhöht, es hat sich auch der Aktionsraum sehr stark erweitert. Die größere Mobilität, verbunden mit unzähligen Straßenbauten, ermöglicht es, binnen kurzer Zeit in die hintersten Täler zu gelangen, um von dort aus die Touren zu starten. Alleine deshalb sind viele der einstigen Mehrtagestouren heute leicht an einem Tag zu bewältigen. Auch haben die Sportler heute im Schnitt die bessere Kondition, Ausrüstung und Technik haben sich stark verbessert. So werden Wände beklettert, die noch vor wenigen Jahrzehnten als absolut unbezwingbar galten. Frühjahresschitouren werden heute mit einer Mountainbiketour verbunden. Zusätzlicher Druck auf die Naturräume kommt aber auch durch das laufende Aufkommen neuer Sportarten. Flache, schneereiche Landschaftsteile waren bislang im Winter sehr ruhig, zumal Schitourengeher Gelände bevorzugen, wo nach dem Aufstieg abgefahren werden kann, Langläufer benutzen fast zu 100 % vorgespurte Loipen und für Winterwanderer war das Waten im tiefen Schnee bislang zu kräfteraubend. Genau diese Räume bieten aber das ideale Terrain für das Schneeschuhwandern, das im randalpinen Bereich – besonders in Frankreich, der Schweiz und in Bayern – einen unglaublichen Boom erfahren hat.

Die Schluchten in unseren Bergen wurden immer schon stark menschlich beeinflusst. Beim bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts praktizierten Triften des Holzes hat man Gebirgsbäche aufgestaut und dann große Mengen an Baumstämmen mit einem gewaltigen Wasserschwall durch die Täler hinaus gejagt. Heute gibt es längst fast in jeden Graben Forststraßen und lange Zeit waren die Schluchtstrecken völlig ungestört. Jetzt ist es möglich mit Neoprenanzügen, Helmen und Seilen, diese Schluchtstrecken hinunter zu wandern, schwimmen, springen, abzuseilen. Dabei wird die Natur und ihre Gewalt beeindruckend spürbar – leider auch manchmal mit tragischen Unglücken.

Und vermehrt finden die Freizeitaktivitäten auch außerhalb der typischen Zeiten statt. So ist heute eine Nachtschitour nichts Außergewöhnliches. Getaucht wird auch im Winter und die Bootfahrer sind schon im Frühjahr auf den Wildbächen unterwegs.

Der Naturraum wird kleiner

Die Alpen werden seit Jahrhunderten fast flächendeckend durch den Menschen gestaltet. Die daraus hervorgegangene Kulturlandschaft ist aber im Allgemeinen als sehr naturnah zu bezeichnen und viel von der Artenvielfalt ist erst durch die Freihaltung der Almen und die Beweidung entstanden. Auch bieten die Grasmatten der Almen nicht nur dem Weidevieh attraktive Flächen, sondern verbessern auch den Lebensraum für viele Wildtierarten. Leider verbraucht der Mensch heute aber viel Fläche für intensivtouristische Erschließungen. Verbunden mit großen Erdbewegungen und Geländeveränderungen werden Schipisten in die Hänge gerissen. Immer mehr Golfplätze stellen sterile Kulissenlandschaften in unseren Alpentälern dar. Siedlungs- und Straßenbau nehmen unglaubliche Flächen in Anspruch.

Bedeutung der Jagdinteressen steigt

Gleichzeitig mit der gesteigerten Inanspruchnahme der Landschaft durch Erholungssuchende wuchs aber auch die Bedeutung der Jagd. Die Zahl der Jäger stieg und steigt im Alpenraum konstant an und, was oben zum Thema Mobilität und Zunahme der Freizeit ge-

sagt wurde, gilt natürlich gleichermaßen für die Jagdinteressierten.

Während die Holzproduktion heute in vielen Lagen nicht mehr kostendeckend gestaltet werden kann, steigt der Jagdwert der Reviere auf bis zu 50 € pro ha und Jahr. Der Holzpreis in Kaufkraftäquivalenten des heimischen Holzes ging in den letzten 40 Jahren auf ein Viertel - um 75% - zurück! Besonders im Schutzwald kostet die Bringung des Holzes teilweise mehr als durch den Verkauf einzunehmen ist. Der Rundholzpreis ist heute selbst nominal niedriger als vor 50 Jahren! Umso verständlicher ist die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd für die Waldbesitzer. Viele von ihnen sind in Anbetracht dieser Situation natürlich auch bereit, Wildschäden am Wald viel länger zu tolerieren. Und touristenfreie Reviere haben klarerweise einen wesentlich höheren Pachtwert, ein Umstand der dazu führt, dass immer mehr Waldbesitzer die Forderung nach Jagdsperrgebieten unterstützen.

Je weniger Lebensraum, umso höher die Wildstände

Leicht nachvollziehbar ist der Wunsch der Jagdrevierpächter, für die hohen Kosten, die mit der Jagdausübungsberechtigung einhergehen, möglichst viel Gegenleistung zu haben. Fast generell ist es das Ziel der Jäger, einen sehr hoher Wildstand aufzuhegen, denn je breiter die Basis der Populationspyramide, desto mehr "gute" Trophäenträger stehen an ihrer Spitze. Und eben diese sind das Objekt der Begierde und bringen viel Geld über den Verkauf von Abschüssen oder rechtfertigen hohe Pachtausgaben. So kann festgehalten werden, dass es noch nie derart hohe Schalenwildstände gegeben hat wie in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts. Bedingt ist dies einerseits durch das Fehlen der natürlichen Raubfeinde (Wolf, Luchs, Bär), andererseits insbesondere beim Rotwild – aber auch beim Rehwild - durch den intensiven Einsatz von Fütterungen.

Es muss uns bewusst sein, dass das Rotwild seine natürlichen Wanderungen in die Wintereinstände in den Auen der großen Alpenflüsse nicht mehr durchführen kann. Die Hirsche müssten Siedlungen, Straßen, Autobahnen, Zugtrassen überqueren, die Gräben sind durch Retentionsbecken verbaut usw.. Als Ersatz für diese Wanderungen braucht es Rotwildfütterungen, um die Existenz dieser Art im Gebirge zu sichern. Insgesamt wird der verloren gegangene Winterlebensraum aber mit der gängigen Form der Winterfütterung bei weitem überkompensiert. Für Rotwild artgerechtes Rauhfaserfutter - gutes Langheu - wurde fast überall durch Silage und oft auch durch Kraftfutter ersetzt. Eindeutig geht es längst nicht nur darum, die Tiere vor dem Verhungern zu bewahren, sondern um Lockfütterung. Mancher Revierinhaber sieht sich genötigt, auf derartig unnatürliches Futter umzustellen, steht er ja in Konkurrenz zum Reviernachbarn, der ihm sonst alle Tiere "wegkirren" würde. Fallwild im Winter als Teil der natürlichen Selektion gibt es eigentlich kaum mehr. Das Rotwild gehört heute zum planmäßigen Abschuss vieler Jagdreviere, die traditionell nicht als Rotwildreviere galten.

Übertriebene Fütterung des Rotwildes findet auch in den Wintergattern statt, die besonders in der Steiermark und in Vorarlberg, aber auch in einigen anderen Bundesländern Österreichs eingerichtet wurden, vordergründig zur Verhinderung von Verbiss- und Schälschäden. In krassen Fällen werden die Tiere bis zu neun Monate innerhalb des Zaunes gehalten, zum Teil werden sogar die Kälber in Gefangenschaft geboren. "Ausgang" gibt es nur zur Jagdzeit.

Auch das Rehwild wird im Großteil Österreichs gefüttert, obwohl sich Experten einig darüber sind, dass diese Wildart keine Fütterung braucht. Das Rehwild ist sehr heimlich und verkriecht sich gerne in Dickungen. Dies bedingt, dass weit weniger Rehwild gesehen und gezählt wird, als üblicherweise tatsächlich vorhanden ist. Auch das Rehwild ist in noch nie da gewesener Dichte in Österreich vorhanden.

Das Gamswild weitet seinen Verbreitungsraum deutlich aus. Gams sind sehr anpassungsfähig und kommen auch im Wald sehr gut dauerhaft zurecht, besonders, wenn er durch Schutz und Aussicht bietende Felspartien aufgelockert wird. Dabei verursacht diese Wildart jedoch besonders intensive Verbissschäden.

Hohe Wildstände, Beunruhigung, Schadensanfälligkeit der Wälder bedingen untragbare Schäden und Konflikte

Vor allem untragbare Wildschäden am (Schutz-) Wald sind es, die zur Diskussion und zu Schuldzuweisungen führen. Baumartenentmischung, der Totalausfall der Tanne und mancher Laubhölzer, lange Verzögerung der Wiederbewaldung nach Nutzungen oder Katastrophen und letztlich Stabilitäts- und Vitalitätsverlust des Schutzwaldes durch Überalterung und mangelnde Verjüngung sind in einem Gebirgsland wie Österreich nicht tolerierbar. In vielen Fällen wird die Forstbehörde aktiv und fordert die radikale Erhöhung der Abschusszahlen. Der Grundbesitzer wendet sich an den Jagdpächter, dieser wiederum weist oft die Schuld den Erholungssuchenden zu: Die Bejagung sei nicht möglich, da das Wild so vergrämt ist und nicht aus der Deckung kommt, durch die Beunruhigung ist das Wild nahezu nur noch nachtaktiv, die Touristen vertreiben das Wild in den Schutzwald, wo durch die überhöhte Konzentration Schäden entstehen – so die gängigsten Aussagen. Mit dem Argument, die häufigen Störungen durch Wanderer ergäben bei den Tieren Stressbelastungen und störten sie in ihrem natürlichen Lebensrhythmus, werden Wild- und Habitatschutzgebiete gefordert. Sportler und andere Erholungssuchende müssten in der freien Landschaft (insbesondere im Wald) überall gelenkt, auf Wegen gehalten und auf andere Weise reglementiert werden. Denn die Lebensräume des jagdbaren Wildes erstrecken sich ja fast über die gesamte für die Erholung geeignete Kulturlandschaft.

Hierbei wird immer unterstellt, die Tiere wären von Natur aus scheu und würden daher von den Erholungssuchenden beunruhigt. Es bleibt dabei die Tatsache unerwähnt, dass die Tiere erst durch die im Alpenraum üblichen Formen der Bejagung scheu gemacht wurden (erhebliche Vergrößerung der Fluchtdistanzen) und dass sie daher - weil sie meist nicht zwischen Jäger und "ungefährlichem" Waldbesucher unterscheiden können – entsprechend empfindlich reagieren. Prof. Dr. Helmuth Wölfel hat in Versuchen an der Universität Göttingen beeindruckend nachgewiesen, wie wenig sich das Rotwild vom Menschen bedroht fühlt, wenn der ständige Jagddruck wegfällt. Deutlich zu beobachten ist auch die Verhaltensänderung der im Alpenraum wiederangesiedelten Steinböcke, die sich lange ohne Jagddruck entwickeln konnten und überhaupt keine Scheu vor Wanderern zeigten, nachdem die Population wieder groß genug war und eine Bejagung wieder möglich war. Mit Drückjagden und so genannten "Rieglern" – kurzen intensiven Eingriffen mit anschließender Ruhe – könnte der Kahlwildabschuss sehr effizient erledigt werden, der Jagddruck würde verringert und die Sensibilität gegenüber dem Menschen minimal gehalten. So hätten die Tiere nicht nur weniger Stress, sondern damit auch einen größeren Lebensraum zur Verfügung.

Die Glaubwürdigkeit jagdlicher Sperrgebiete

Jagdliche Sperrgebiete werden auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Behörde (meist einem "sachverständigen Bearbeiter" = Jäger) bewilligt. Die Notwendigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht ist oft mehr als fraglich. Immer wieder wird der Anschein erweckt, das Schutzobjekt seien seltene, bedrohte Tierarten. Rot-, Gams- und Rehwild wird in einem Atemzug mit Rauhfußhühnern, Wanderfalken und Uhus genannt und so in die Kette der "bedrohten Tierarten" eingereiht. Die unbestreitbare Notwendigkeit, für tatsächlich seltene Arten ungestörte Rückzugsräume zu schützen, wird ohne naturschutzfachliche Begründung einfach auf das intensiv bejagte Wild bezogen und so der Naturschutz als Argument vorgeschoben. Leider ist in keinem der Jagdgesetze eine Evaluierung der Sperrmaßnahmen vorgesehen. Außer in Kärnten (in Salzburg als "Kannbestimmung") ist auch die Jagdausübung innerhalb der Wildschutzgebiete nicht eingeschränkt.

Auffällig oft finden sich inmitten der Wildruhegebiete und Habitatschutzgebiete Jagdhütten. Hier drängt sich die Frage auf, wer hier seine Ruhe will. Häufig ist außerdem zu Beginn der Winterfütterung (= Beginn der Sperre) der Abschussplan bei weitem noch nicht erfüllt. Da sich die Tiere dann um die Fütterungen sammeln, werden sie auch hier – in den Wildruhegebieten – bejagt.

Und dann gibt es noch die "Spezialfälle", wie beispielsweise im Kärntner Seebachtal, wo ein uneinsichtiger Outdoor-Unternehmer Eiskletterkurse veranstaltet hatte und sich im Streit mit dem Grundeigentümer

auf die Wegefreiheit berufen hatte. Der Grundeigentümer suchte nach einer Möglichkeit, den ungeliebten Gast zu vertreiben und fand sie in Form eines Jagdsperrgebietes. Zum Schutz des Gamswildes vor der zunehmenden Beunruhigung durch das Eisklettern, am Talboden in 1200 m Seehöhe! Den einheimischen Eiskletterern wurde das Klettern weiterhin gestattet. In der Randzone des Nationalparkes Hohe Tauern machte das natürlich kein sehr gutes Bild.

Oder der intensiv öffentlich diskutierte Konflikt um ein Habitatschutzgebiet im Salzburger Riedingtal: Ein "wirtschaftlich potenter" Jagdpächter hatte seine Zustimmung zur Schaffung eines Naturparks davon abhängig gemacht, dass große Teile seines Jagdreviers zum Habitatschutzgebiet erklärt würden. Da ja der Durchgang auf Wegen zur allgemeinen Benutzung nach wie vor gestattet gewesen wäre, hat die (um das Wohlwollen des Jagdpächters bemühte) Salzburger Landesregierung in aller Stille den § 107 Abs. 3 Sbg. JG geändert, so dass fortan nur noch die "in der Verordnung genannten Wege" betreten werden dürfen. Damit wäre im Hinterland eines 194 ha großen Sperrgebietes ein Bereich von über 750 ha touristenfrei geworden.

Hier – so wie bei unzähligen anderen Fällen – geht es also offensichtlich mehr um Jagdinteressen als um den Tierschutz. Und offenbar haben die Interessen der Jagd einen weit höheren Stellenwert als die Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung. Es ist insbesondere das Fehlen einer Interessenabwägung in den Behördenverfahren, das schwere Bedenken hervorruft. Gerade in Gebieten, die eine besondere Attraktivität für die erholungssuchende Bevölkerung haben, müsste im Wege einer Interessenabwägung, die gesetzlich vorzusehen ist, sichergestellt werden, dass die Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung Vorrang gegenüber den Interessen einer kleinen Schicht von Jägern haben.

Wildökologische Raumplanung (WÖRP) als Basis für Sperrgebietsausweisungen

Was ist nun (in Grundzügen) die Idee dahinter?

- Das Wildtiermanagement für Rot- und Gamswild soll sich an natürlichen Populationsgrenzen (nicht nach Jagdgebiets- bzw. Katastergrenzen) orientieren. Dies ist ohne Zweifel sinnvoll, denn keine unserer heimischen Wildtierarten hält sich an die vom Menschen (zum Teil am Schreibtisch) festgesetzten Revier- oder Grundstücksgrenzen.
- Die Abschussplanung soll in Bezug auf die Habitattragfähigkeit erfolgen. Das heißt, auch Tannen und Laubhölzer müssen wieder im notwendigen Ausmaß aufkommen können.
- Je nach Eignung als Lebensraum wird das Landesgebiet in Kernzonen, Randzonen und Freizonen eingeteilt. Die Erhaltung (oder Schaffung) von Korridoren zum genetischen Ausgleich zwischen Populationen ist ebenso wie andere Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere begrüßenswert.
- Die Kernzonen sind als Lebensraum für die jeweilige Art besonders geeignet. Hier sollen Rot- bzw. Gamswild gefördert werden. Die WÖRP sieht hier "Habitatschutzgebiete" als Ruhe- und Rückzugsräume vor.

Eine gute Idee – aber mit Schönheitsfehlern in der Umsetzung:

Bisher wurden Wildökologische Raumpläne für die Bundesländer Vorarlberg, Kärnten und Salzburg erstellt und als Grundlage für neue Jagdgesetze herangezogen. In Salzburg zeigt sich deutlich, dass die Bereitschaft kaum vorhanden ist, das Revierdenken aufzugeben und die Wildstände auf ein für die Vegetation verträgliches Maß zu senken. So wurden die geforderten Kontrolleinrichtungen wie Vergleichszaunflächen und Kontrolltrakte bisher noch kaum wo errichtet, immer noch ist jeder darum bemüht in seinem eigenen Revier zu füttern und die erforderliche Grünvorlage zur Bestätigung des Kahlwildabschusses funktioniert auch nicht. Größtes Interesse besteht hingegen an vorgeschlagenen Habitatschutzgebieten. Alleine im Lungau wurden hier mehr als 17.000 ha als zweckmäßig bezeichnet! In Fusch / Rauris wurde bereits über ein Habitatschutzgebiet verhandelt, dessen Größe allein schon ca. 5.000 ha ausmacht. In Salzburg und Vorarlberg ist in diesen Habitatschutzgebieten die Jagd gesetzlich nicht eingeschränkt.

Managementpläne für Natura 2000-Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie im Jagdgesetz geregelt

Im Raum Lofer / Unken wurden im Winter 2002/2003 sieben als Natura 2000-Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie nach Brüssel gemeldete Flächen verhandelt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1000 ha, Grundbesitzer sind die Bayrischen Saalforste. In Bayern sind Rauhfußhühner streng geschützt und dürfen nicht bejagt werden. Es wäre für die Bayrischen Saalforste auf Grund des öffentlichen Druckes undenkbar, gleich über der Grenze österreichisches Recht anzuwenden und die Vögel zu bejagen. Also gibt es schon seit einigen Jahren einen freiwilligen Bejagungsverzicht. Die sieben Gebiete sollten schon Mitte der 90er Jahre als Habitatschutzgebiete (Jagdsperrgebiete für Rot- und Gamswild) ausgewiesen und für den Besuch Erholungssuchender gesperrt werden. Die Beantragung von Europa-Wildbiotopschutz-Gebieten kann also auch als neuer Versuch auf einem anderen Weg gesehen werden: In der Verordnung zu den Europa-Wildbiotopschutz-Gebieten können laut Salzburger Jagdgesetz § 108 Eingriffe in die Natur untersagt und kann ein Wegegebot erlassen werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

In sechs der sieben Gebiete soll nach den Plänen der Salzburger Landesregierung ein Wegegebot erlassen werden. Die Wegefreiheit ist jedoch eine tragende Säule für die Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung. Die Alpinen Vereine lehnten eine Einschränkung der freien Betretbarkeit ab und forderten Parteistellung für das öffentliches Interesse "freie Betretbarkeit". Eine Gebietssperrung ist aus ihrer Sicht auch nur als "Ultima Ratio" kleinräumig akzeptabel, vielmehr sollte anderen Lösungen Vorrang geben werden. Diese wurden hier aber nicht in Erwägung gezogen.

Eine Evaluierung der Maßnahmen zur Beurteilung des Erfolges ist im Salzburger Jagdgesetz nicht vorgesehen.

Es erscheint kritisch, "Naturschutzmaßnahmen" nach dem Jagdgesetz zu verordnen, zumal befürchtet wird, dass der ganzheitlich orientierte Naturschutz dadurch eine nachhaltige Schwächung erfährt. Die Naturschutzabteilung des Österreichischen Alpenvereins war nicht oder kaum eingebunden (Argument: keine Parteistellung). Die erklärten Schutzziele wären gemäß Salzburger Naturschutzgesetz zielführend durch Verordnung eines Ruhegebietes erreichbar gewesen. Auch im Nationalpark Hohe Tauern und im benachbarten Nationalpark Berchtesgaden wird eine Einschränkung der Wegefreiheit nicht als notwendig erachtet.

In den Nachbarrevieren der Bayerischen Saalforste werden jene Vögel selbstverständlich bejagt, deretwegen hier die Wegefreiheit eingeschränkt werden sollte. Hier fehlt die Glaubwürdigkeit. Und in den sieben Europa-Wildbiotopschutzgebieten sind keine jagdlichen Einschränkungen auf die Schalenwildarten vorgesehen.

Nicht die Festlegung der Natura 2000-Gebiete und Wildbiotopschutzgebiete als solche ist kritisch zu betrachten, sondern die ungeeignete Art der Umsetzung. Sollte über die EU-Gesetzgebung die übliche Form der Bejagung (Balzjagd) auch in Österreich untersagt werden, mit dem Argument "Schutz der Lebensräume von Rauhfußhühnern", ist davon auszugehen, dass massive Einschränkungen der Wegefreiheit im Wald und im Bergland gefordert werden. Solange die Vögel noch bejagt werden, ist mit all zu lauter Kritik an Schitourengehern und Schneeschuhwanderern kaum zu rechnen.

Illegale Sperrgebiete

Ein immer häufiger auftretendes Problem sind die illegalen "Jagdsperrgebiete". So wurden beispielsweise

am Martenock/Gailtaler Alpen/Kärnten Tafeln mit der Aufschrift *"Jagdliches Sperrgebiet – das Betreten des Martenock's ist für Schifahrer und Touristen verboten. Sie beunruhigen tagtäglich das Wild! Der Revierinhaber"* aufgestellt (siehe Foto).

Ein Beispiel dafür, dass es auch besser geht:

Das Projekt Lorleswaldberg – Ottenspitz ist ein Projekt in der Gemeinde Schmirn / Tuxer Tal in Tirol, bei dem es gelungen ist, bestehende Interessenskonflikte zwischen Forst, Landwirtschaft, Jagd und Schitourengehern auf beispielhafte Art und Weise zu lösen. Es ist unsere Hoffnung, dass dieser Lösungsansatz als Modell für ähnliche Konflikte verwendet werden kann bzw. bei anderen Konflikten als Denkanstoß oder Motivation für die gemeinsame Lösungsfindung dienen kann:

Das Projektgebiet, der Lorleswaldberg, befindet sich einige Kilometer vor dem Dorfkern von Schmirn auf der orographisch linken Seite des Schmirnbachs. Er erstreckt sich oberhalb der Schmirner Landesstrasse von 1280 m bis 1700 m und hat eine Fläche von 22,6 ha. Die durchschnittliche Hangneigung beträgt 50 – 70 %. Montaner und subalpiner Fichten – Lärchenwald sowie montane Zwergstrauchheide stellen die dominierenden Vegetationstypen dar. Der Wald dient zahlreichen Tierarten als Rückzugsgebiet, allen voran für das in den Alpen immer seltener werdende Auerwild.

Der südwestliche Teil des Projektgebietes, der äußerste Teil des Lorleswaldberges, wurde seit Jahrzehnten von einer Weideinteressenschaft, die zum größten Teil aus Bauern der Gemeinde Schmirn besteht, als Waldweide genutzt. Zugleich ist der Lorleswald aber auch Objektschutzwald für die darunter vorbeiführende Schmirner Landesstrasse.

Durch den östlichen Teil des Projektgebietes führen im Winter die beliebten Schirouten auf die Ottenspitze (Ultenspitz) und die dahinter liegende Gammerspitze. Es handelt sich dabei um landschaftlich reizvolle Touren, die auch für Familien sehr gut geeignet sind. Aber auch aufgrund ihrer Nähe zu Innsbruck und ihrer hohen Lawinensicherheit sind diese beide Touren in den letzten Jahren zu Paradeschitouren für den Innsbrucker Raum geworden. An einem schönen Sonntag trifft man hier ohne weiteres 50 und mehr Tourengeher an. Eine alte Holzbringschneise, die früher zum Aufstieg und für die Abfahrt benutzt wurde, ist schon sehr stark zugewachsen und nur noch teilweise befahrbar. Deswegen weichen viele Tourengeher vor allem für die Abfahrt in andere Waldbereiche aus. Dies führt zu einer starken Störung des Wildbestandes, im Besonderen des zahlreich vorhandenen Auerwilds, aber auch zu Schäden am Jungwald.

Um die Schutzwirkung des Schutzwaldbestandes auch weiterhin gewährleisten zu können, trat im Jahre 2001 der Leiter der Bezirksforstinspektion (BFI) Steinach an die Weideberechtigten heran, um diesen den Vorschlag einer teilweisen Waldweidetrennung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wurden von den Betroffenen akzeptiert. Auf Bitten der Bergrettung St. Jodok und unter Einbezug des Oesterreichischen Alpenvereins wurde nach einer Lösung gesucht, die auch das Skitourenproblem berücksichtig.

Nach mehreren Verhandlungen und Begehungen wurde eine von alle Seiten unterstützte Lösung gefunden. Im Objektschutzwald wurden 22,6 ha waldweidefrei gestellt. Als Ersatz für die dadurch verloren gegangenen Weideflächen wurden im flacheren Teil des Lorleswaldberges insgesamt 4,4 ha Ersatzweideflächen geschaffen. Der größte Teil dieser Ersatzweideflächen entstand entlang der bestehenden alten Skitourenroute auf die Ottenspitze. Darüber hinaus wurden einzelne kleinere Weideblößen auf flacheren Hangteilen erweitert. Außerdem enthielt die Rodungsbewilligung die Auflage, im Bereich der größeren Weideflächen einzelne Lärchen als Balzbäume für das Auerwild stehen zu lassen.

Durch die Maßnahmen kommt es zu einer Besucherlenkung, ohne dass dies dem einzelnen Schitourengeher bewusst ist. Die gelungene Verbindung verschiedener Interessen wurde auch von der Landesumweltanwaltschaft Tirol sowie von der zuständigen Naturschutzbehörde begrüßt. Gleichartige Projekte werden mittlerweile bei sechs weiteren Schitourenrouten in der Region umgesetzt!

Wald - Weide Trennung Schmim
Weideverbesserung und Schitourenlenkung
Lorleswaldberg - Ottenspitz
Maßstab 1:5000

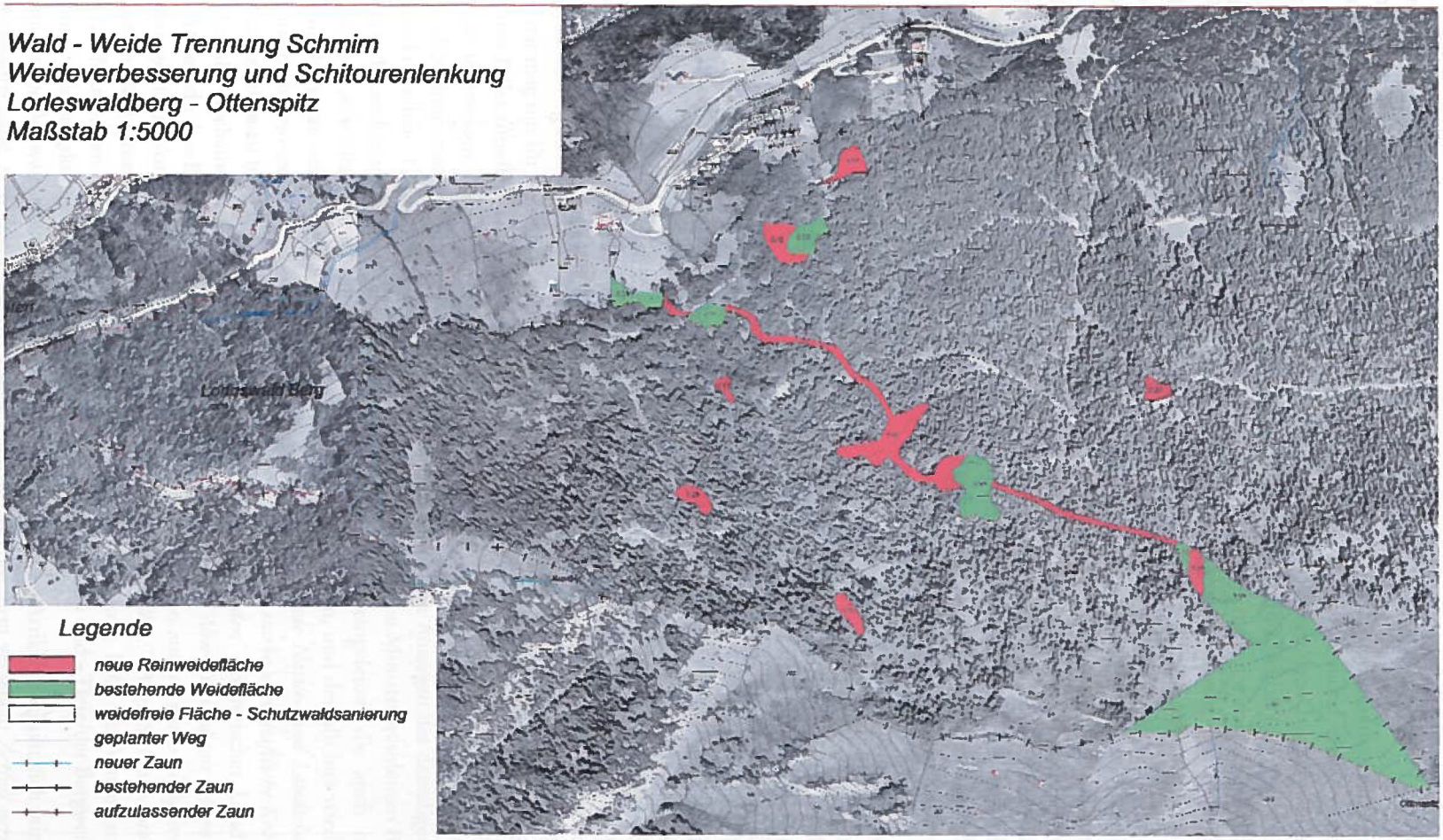

Resümee

Betretungseinschränkungen nach den Jagdgesetzen bergen immer ein sehr hohes Konfliktpotential und sind oft unglaubwürdig. Der einzige Weg, der zur konstruktiven Bewältigung solcher Konflikte führt, ist der über das offene Gespräch mit allen Beteiligten. Eine klare Darstellung der Sichtweise, Vorstellungen, Ängste und Bedürfnisse aller Beteiligten am Beginn der Diskussion, schafft Klarheit über die Sachlage und stellt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Lösungsfindung dar. Wildökologische Notwendigkeiten von Betretungseinschränkungen müssen fachlich fundiert und verständlich begründet sein, aber auch jagdliche Interessen sind legitim. Es gibt immer mehrere Wege Konflikte zu lösen – der schlechteste ist meist jener, Macht auszuüben.

Schrifttum

KANONIER, E. (1997): Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. Institut fürFöderalismusforschung, Innsbruck. Schriftenreihe Verwaltungsrecht Band 6. Wilhelm Braumüller Universitäts-Vertragsbuchhandlung Ges.m.b.H. Wien.

MALANJUK, M. (2000): Österreichisches Bergsportrecht, Der freie Zugang zur Natur. Juristische Schriftenreihe Band 116, 2. aktualisierte Auflage, Verlag Österreich.

OFFENHUBER, M. (2000): Wegefreiheit im Wald II, Historische Entwicklung in Österreich. Informationen zur Umweltpolitik 140, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.

PODLIPNIG, C. & STOCK, W. (1998): Wegefreiheit im Wald, Umwelt im Interessenkonflikt. Informationen zur Umweltpolitik 131, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wien.

SCHEMEL, H.-J. & ERBGUT, W. (2000): Handbuch Sport und Umwelt. Ziele, Analysen, Bewertungen, Lösungsansätze, Rechtsfragen. Meyer & Meyer Verlag.

WÖLFEL, H. (1999): Turbo-Reh und Öko-Hirsch, Perspektiven zu Wild, Hege und Jagd. Leopold Stocker Verlag, Graz.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Peter Kapelari
Oesterreichischer Alpenverein
Referat Hütten und Wege
Wilhelm-Greil-Str. 15
A-6020 Innsbruck
Tel: +43 / (0)512 / 59 5 47 – 47
peter.kapelari@alpenverein.at

Jahrbuch
des Vereins zum Schutz der Bergwelt

– vormals Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere –

70. Jahrgang